

Synopse

Tellrevision EVO Einstufung nach Alter

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **164.150**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 04.06.2024)
	Verordnung über die Einreihung von Stellen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (Einreihungsverordnung, EVO)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über die Einreihung von Stellen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (Einreihungsverordnung, EVO) vom 31. Oktober 1995 (Stand 15. November 2015) wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Einreihung von Stellen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (Einreihungsverordnung, EVO)	Verordnung über die Einreihung von Stellen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern <u>Mitarbeitenden</u> des Kantons Basel-Stadt (Einreihungsverordnung, EVO)
vom 31. Oktober 1995	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt</i>	
<i>beschliesst:</i>	
§ 10 Einstufung nach Lebensalter bei Stellen ohne Ausbildungsvoraussetzungen	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 04.06.2024)
<p>¹ Bei Eintritt in den Staatsdienst werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stellen, welche nach den massgebenden Modellumschreibungen keine Ausbildungsvoraussetzungen benötigen, wie folgt nach Lebensalter eingestuft:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p>	<p>¹ Bei Eintritt in den Staatsdienst werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<u>Mitarbeitenden</u> in Stellen, welche nach den massgebenden Modellumschreibungen keine Ausbildungsvoraussetzungen benötigen, wie folgt nach Lebensalter eingestuft:</p> <p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>

Tabelle 1

Lebensalter	Lohnstufe
16–18	spezielle Regelung für Jugendliche
18–20	Anlaufstufe C
bis 23	1
bis 26	2

Lebensalter	Lohnstufe
bis 29	3
bis 32	4
bis 35	5
bis 38	6
bis 41	7
bis 44	8
bis 47	9
bis 50	10
bis 53	11
54 und älter	12

Tabelle 2

Lebensalter	Lohnstufe
16	Anlaufstufe B
17	Anlaufstufe C
18 und 19	1
20 und 21	2
22 und 23	3
24 und 25	4
26 und 27	5

Lebensalter	Lohnstufe
28 und 29	6
30 und 31	7
32 und 33	8
34 und 35	9
36 und 37	10
38 und 39	11
40 und 41	12
42 und 43	13
44 und 45	14
46 und 47	15
48 und 49	16
50 und 51	17
52 und 53	18
54 und 55	19
56 und 57	20
58 und 59	21
60 und 61	22
62 und 63	23
64 und 65	24